

► Streitwertdecke

Streitwert eines Auskunftsanspruchs: OLG Köln sehr sparsam

| Für Anwälte ist es immer wieder ärgerlich zu sehen, dass Gerichte bei nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Streitwerte viel zu niedrig festsetzen. In einem aktuellen Verfahren vor dem OLG Köln ging es um einen Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG, der nur mit 250 EUR angesetzt worden war (21.11.17, 20 W 33/17). |

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Köln, übersandte uns die Entscheidung und ist über die Begründung der Richter mehr als erstaunt. Viele Gerichte hätten hierfür bereits einen höheren Streitwert gesehen, häufig den Auffangstreitwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG analog.

Außerdem hatte er „beantragt“, und sich dabei ausdrücklich auf § 17a Abs. 3 S. 2 GVG bezogen, vorab die Zulässigkeit des Rechtswegs „zu klären“: Dies sei dem OLG Köln nicht genug gewesen. Es erwarte neben der Bezugnahme auf die konkrete prozessuale Anspruchsgrundlage im GVG auch, dass dieser Antrag in seiner Sprachfassung ausdrücklich eine „Rüge“ – oder als Verb „rügt“ – enthalte. Da das nicht gegeben war, sei keine Vorabentscheidung ergangen.

§ 32 Abs. 2 RVG eröffne, so das OLG, zudem nicht die Möglichkeit, einen vom Gericht gemäß § 63 Abs. 1 GKG nur vorläufig festgesetzten Streitwert – erst recht nicht eine Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts – mit der Beschwerde anzufechten.

► Selbstständiges Beweisverfahren

Keine isolierte Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren

| Das LG Köln hat durch Beschluss vom 24.1.18 (325 OH 3/17) entschieden: Im Fall der Rücknahme des Antrags auf Durchführung einer Beweisaufnahme im selbstständigen Beweisverfahren muss die Kosten dieses Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO grundsätzlich der Antragsteller tragen. |

Die Entscheidung bedeutet aber nicht, dass diese Kostenfolge stets noch im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens auszusprechen ist. Ist ein Hauptsacheverfahren anhängig und sind dessen Parteien und Streitgegenstand mit denjenigen des selbstständigen Beweisverfahrens identisch, ist auch dieser Kostenauspruch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten und dort auch möglich. Gegebenenfalls ist § 96 ZPO anzuwenden (BGH RVG prof 15, 205).

Einsender: RA Dr. Martin Riemer

Sparte das OLG an
der falschen Stelle?

Isolierte Beschwerde
unstatthaft



ARCHIV
Ausgabe 12 | 2015
Seite 205